

## Quotenfestlegungen für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Vom Grossen Landrat am 4. Dezember 2008 erlassen  
(Stand am 1. Januar 2014)

### 1 Quoten für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland <sup>1</sup>

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| a) | Quote für den Verkauf / Erwerb von Wohneinheiten<br>aus Gesamtüberbauungen   | 60 % <sup>2</sup> |
| b) | Quote für den Verkauf / Erwerb von Wohneinheiten<br>aus Gesamtüberbauungen mit bewirtschafteten Wohnungen<br>im Sinne von Art. 54b und 54c BauG <sup>3</sup> | 80 %              |

### 2 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Nachtrag V<sup>4</sup> zum BauG betreffend „Öffnung der Zonen für Kurbetriebe“ in Kraft.

Bis dahin gelten die bisherigen und zukünftigen Regelungen und Beschlüsse des Grossen Landrates in diesem Sachbereich weiter.

---

<sup>1</sup> BauG, DRB 60; Art. 145b

<sup>2</sup> Geändert gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 5. Dezember 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014

<sup>3</sup> DRB 60

<sup>4</sup> In der Landschaftsabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt